

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Für die Geschäftsbedingungen des Verkäufers mit dem Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wird.

I. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die Annahme einer Bestellung dem Käufer schriftlich bestätigt. Für den Inhalt des Kaufvertrages ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Stückzahlen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten eingehalten. Produktionsbedingte Abweichungen nach oben oder unten sind bis zu 10% zulässig. Handelsübliche Abweichungen sind in jedem Fall zulässig.
- Alle Angaben über Gewicht, Inhalt und Maße sind Durchschnittswerte. Soweit nicht Grenzwerte ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt sind, sind handelsübliche Abweichungen – auch in den Farbtönen – zulässig.

II. Lieferung

- Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag durch schriftliche Erklärung berechtigt, sofern der Verkäufer nicht vor wirksamer Erklärung des Rücktritts die Versandbereitschaft der Lieferung mitteilt. Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haftet der Verkäufer für Schadensersatzansprüche der nach Maßgabe von Abschnitt VI., Ziff. 1. u. 2. dieser Bedingungen.
- Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die ihm eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens seiner Lieferanten, unvorhersehbarer Bruch oder Härtefehler an Werkzeugen, gleich aus welchem Grund, entbinden den Verkäufer von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer die Verzögerung nicht zumuten ist, kann er nach vorheriger Anhörung des Verkäufers durch unverzüglich schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder an die sonstige Transportperson bei Beginn des Verladevorgangs auf den Käufer über. Versandart und Verpackung stehen in sachgemäßem Ermessen des Verkäufers. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch und auf Kosten des Käufers. Der Käufer hat etwaige abweichende Weisungen für den Versand dem Verkäufer rechtzeitig zu erteilen.
- Sofern der Versand der Ware auf Leihverpackungen, wie Paletten, Zwischenlagen, Mehrweggestellen und dergleichen erfolgt, bleiben diese Eigentum des Verkäufers und sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Monaten seit Lieferung frachtfrei und in gebrauchsfähigem Zustand an den Verkäufer zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird für jeden weiteren Monat eine Benutzungsgebühr von 5 Euro/Palette erhoben. Für in Verlust geratene Leihverpackungen ist der Verkäufer berechtigt, den Selbstkostenpreis zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
- Für vom Käufer beigegebene Umverpackungen, wie Kartons, Paletten und dgl. haftet der Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für Verluste durch Aussortieren beschädigter und unbrauchbarer Umverpackungen bis zu 10% der beigegebenen Umverpackungen haftet der Verkäufer nicht.

III. Preise, Zahlung

- Die Verkaufspreise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Abschluss des Liefervertrages beim Verkäufer oder dessen Lieferanten entstehende Kostenenerhöhungen für Rohstoffe, Energie oder Frachten berechnen den Verkäufer, unverzüglich vom Käufer Verhandlungen über eine Preis Anpassung zu verlangen. Kommt danach eine Übereinkunft nicht binnen 6 Wochen zustande, so sind beide Seiten für den noch nicht durch Lieferung ausgeführten Teil des Liefervertrages von der Liefer- bzw. Abnahmepflicht entbunden.
- Die Hereingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen vom Verkäufer zu zahlenden Zinssatzes für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskonizsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder auf die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und Zahlungseinstellung des Käufers kann der Verkäufer die sofortige Zahlung der Gesamtforderung – einschließlich etwaiger Forderungen aus unlaufenden Wechseln – ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch, wenn ihm Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers Anlass geben, und zwar auch, wenn diese Umstände schon bei Vertragsabschluss vorliegen, dem Verkäufer jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. Unter diesen Voraussetzungen ist der Verkäufer auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen 2 Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Alle vom Verkäufer gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung und etwaiger anderer, aus der Geschäftsvereinbarung bestehender oder zukünftiger Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Verkäufers.
- a) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit einer anderen beweglichen Sache vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware, so erwirbt der Verkäufer an dem vermischten Bestand oder der Sache, auch wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, Miteigentum im Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware zum Werte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Käufer verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für den Verkäufer mit kaufmännischer Sorgfalt.
b) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt diese Verarbeitung oder Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen und des Verarbeitungswertes oder Umbildungswertes. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Verkäufer mit kaufmännischer Sorgfalt.
c) Auf die nach a) und b) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen entsprechende Anwendung.
- Der Käufer ist nur berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung des Verkäufers wie die Vorbehaltsware. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
- Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an den Verkäufer ab.
- Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Käufer bis auf Widerruf ermächtigt. Der Verkäufer ist zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt oder dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihm die Abtretung anzuzeigen.

Darüber hinaus ist der Verkäufer auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

- Für den Fall, dass sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber in Verzug befindet oder eine besondere Gefährdung der Forderungen des Verkäufers eingetreten ist, ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware in unmittelbaren Besitz zu nehmen und nach eigenem Ermessen zu verwerten.
- Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß an einen anderen als den Käufer, so geht das Eigentum auf den Empfänger der Lieferung erst nach Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer über.

V. Beanstandungen, Gewährleistung

- Maßgebend für Qualität und Ausführung der gelieferten Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche der Verkäufer dem Käufer zur Prüfung vorgelegt hat.
- Für das richtige Größenmaß sowie für die praktische Eignung der gelieferten Waren in Verbindung mit dem Verwendungszweck trägt der Besteller allein die Verantwortung auch wenn er bei der Entwicklung vom Verkäufer beraten worden ist.
- Bei Massenartikeln, z.B. Verschlüssen und einfacheren Verpackungskörpern ist ein Ausschussanteil bis zu 3% der Gesamtmenge zu tolerieren und berechtigt nicht zu einer Mängelrüge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- Auf die Untersuchungs- und Rügepflichten finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Das gilt entsprechend für Beanstandungen wegen Abweichungen der Lieferung von der Auftragsbestätigung hinsichtlich des Umfangs, der Warenart oder Warenbeschaffenheit.
- Bei Mängeln oder Fehlen einer etwa zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware kann der Käufer nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Statt dessen kann der Verkäufer den Käufer auch auf eine Herabsetzung des Kaufpreises verweisen, es sei denn, dass die gelieferten Gegenstände für den Käufer nicht brauchbar sind. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Für alle sonstigen dem Käufer wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware oder der vom Verkäufer erbrachten Leistungen etwa zustehender Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verkäufer, nur nach Maßgabe von Abschnitt VI., Ziff. 1 u. 2 dieser Bedingungen, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer etwaigen Eigenschaftszusicherung handelt, welche den Käufer gegen das Risiko von etwaigen Mangelgeschäden absichern sollen. Auch in diesem Fall haftet der Verkäufer aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Verträglichkeit der gelieferten Ware mit dem Füllgut. Mangels abweichender Vereinbarungen obliegen Abpack- und Eignungsprüfungen dem Käufer.

VI. Schadensersatzansprüche

- Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung oder Produkthaftpflicht ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeschlossen:
a) Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher und nicht vertragswesentlicher Pflichten durch Organe, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte des Verkäufers sowie durch nicht leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers haftet der Verkäufer nicht.
b) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Verkäufers haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, dass eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt.
c) In allen Fällen der Haftung des Verkäufers für nicht vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher und nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die entfernt liegen oder nicht voraussehbar sind.
- Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

VII. Schutzrechte

Der Käufer haftet für jeden Schaden, der dem Verkäufer dadurch entsteht, dass er durch Ausführung der erteilten Bestellung Schutzrechte Dritter verletzt, es sei denn, die die Verletzung begründenden Merkmale der gekauften Ware sind vom Verkäufer vorgeschlagen oder die Verletzung liegt lediglich in dem von ihm angewandten Herstellungsverfahren.

VIII. Werkzeuge, Klischees und Druckunterlagen

- Für den Auftrag des Käufers beschaffte Spezialwerkzeuge, Spezialformen, Klischees oder Druckunterlagen, gleich ob sie im Eigentum des Verkäufers oder aufgrund besonderer Vereinbarung im Eigentum des Käufers stehen, werden vom Verkäufer für den Käufer mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt und nur für Bestellungen des Käufers verwendet. Wegen des an Werkzeugen, Formen, Klischees oder Druckunterlagen bestehenden Know-hows des Verkäufers ist ein Herausgabeanspruch des Käufers in jedem Fall ausgeschlossen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Käufer 2 Jahre nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen erfolgt sind.
- Der Verkäufer ist nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.
- Für den Fall, dass der Käufer die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Verkäufer die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.
- Bei einer Bestellung von bedruckten Verpackungen ist der Käufer verpflichtet, eine verbindliche, reproduktionsfähige Reinzeichnung des Druckbildes zur Verfügung zu stellen. Werden grafische Arbeiten zur Schaffung von Druckvoraussetzungen auf Verlangen vom Verkäufer geleistet, so ist der Verkäufer zu einer Weiterberechnung der ihm entstandenen Aufwendungen an den Käufer berechtigt.
- Die Kosten für Klischees, welche der Verkäufer auf Veranlassung des Käufers angefertigt hat oder von Dritten anfertigen lässt, trägt der Käufer.

IX. Armierungsteile

- Werden Armierungsteile, z.B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Käufer geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei vom Risiko des Verkäufers mit einem Zuschlag von 5% für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Verkäufer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
- Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Käufer verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Der Verkäufer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

X. Schlussvorschriften

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage erheben. Für Klagen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand.
- Die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973 finden keine Anwendung.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder sind sie ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, so soll an ihrer Stelle eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.